



Aktueller Begriff

Zu den völkerrechtlichen Schranken des Rechts auf freie Meinungsäußerung

Im medialen Diskurs werden gewalttätige Ausschreitungen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen, durch die sich einige Muslime in ihren religiösen Gefühlen verletzt sehen, immer wieder als Folge dieser Veröffentlichungen konstruiert. Ein jüngeres Beispiel war die Berichterstattung über gewaltsame Demonstrationen in – tatsächlicher oder vorgeblicher – Reaktion auf den YouTube-Filmausschnitt „Innocence of Muslims“. Dabei werden im medialen Diskurs stets auch juristische Argumente bemüht. Das Verhältnis zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem rechtlichen Schutz religiöser Gefühle wird indes in nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich gesehen. Selbst innerhalb der westlichen Wertegemeinschaft unterscheiden sich etwa die Positionen der USA und Deutschlands in diesem Punkt erkennbar. Vor diesem Hintergrund soll das universell, d.h. weltweit, anwendbare Völkerrecht eine weitere Perspektive auf die Thematik eröffnen.

Auf universeller Ebene schützt Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht auf Meinungsfreiheit. Der Artikel schließt die Freiheit ein, Gedankengut „über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen“ zu verbreiten. Dabei werden künstlerische Äußerungen nicht anders behandelt als jede andere Art von Gedankengut. Art. 29 der Allgemeinen Erklärung ermöglicht gesetzliche Beschränkungen, die der „Achtung der Rechte und Freiheiten anderer“ oder „den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft“ dienen. Zentrale Bedeutung für den völkerrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit haben daneben die Artikel 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR). Sie definieren Inhalt und Schranken freier Meinungsäußerung. Kunstwerke werden ausdrücklich als eine Form der Meinungsäußerung miteingefasst. Der IPbPR bindet die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung an Pflichten und Verantwortung. Die Freiheit kann auf gesetzlicher Grundlage beschränkt werden, wenn dies notwendig ist, um die Rechte oder den Ruf anderer zu schützen oder um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit zu bewahren. Darüber hinaus verpflichtet Art. 20 IPbPR die Staaten, Kriegspropaganda sowie „jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird“, gesetzlich zu verbieten.

Konkretisiert werden die genannten Schranken durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (MRA). Dieser überwacht weltweit die Umsetzung des IPbPR, entscheidet über Individualbeschwerden und erläutert den IPbPR durch Allgemeine Bemerkungen („General Comments“). Der MRA nahm bereits mehrfach die Gelegenheit wahr, sich zum Spannungsverhältnis zwischen freier Meinungsäußerung und dem Schutz religiöser Gefühle zu äußern und dadurch

Nr. 33/12 (22. Oktober 2012)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Leitlinien für den Umgang mit der Problematik auf nationaler Ebene aufzuzeigen.

So führte der MRA in einem „General Comment“ aus, die freie Meinungsäußerung dürfe nur durch ein förmliches Parlamentsgesetz beschränkt werden. Religiöses oder anderes Gewohnheitsrecht allein könne hingegen keine Eingriffe in die Meinungsfreiheit rechtfertigen. Gesetze, die die Meinungsfreiheit auf der Grundlage von Art. 20 IPbpR beschränken, dürften keine Unterscheidungen zu Gunsten oder zum Nachteil einzelner religiöser Auffassungen, einschließlich atheistischer Weltansichten, treffen. Dies impliziert, dass es nach dem Völkerrecht kein höheres Schutzniveau für Gruppen gibt, die sich auf ihr besonders ausgeprägtes religiöses Selbstwertgefühl oder ihre außerordentliche Empfindlichkeit in Fragen der Ehre berufen. Des Weiteren rechtfertigen nach dem „General Comment“ die völkerrechtlich normierten Beschränkungen der freien Meinungsäußerung unter keinen Umständen gewaltsame Übergriffe gegen Personen, die eine bestimmte, als ehrverletzend, diskriminierend oder religionsfeindlich wahrgenommene Meinung geäußert haben. Dabei hat der MRA zwar in erster Linie direkte staatliche Übergriffe im Blick, etwa durch das aktive Handeln von Amtsträgern. Doch nach allgemeiner Menschenrechtsdogmatik gilt das Verbot von gewaltsamen Reaktionen auch für die bewusste und willentliche staatliche Duldung von gewaltsamen Übergriffen einzelner Privatpersonen oder eines aufgebrachtten Mobs.

Die Spruchpraxis des MRA in Individualbeschwerdeverfahren ist davon geprägt, dass sich vor allem entwickelte Rechtsstaaten dieser Verfahrensart unterworfen haben. Dieser Filter führt dazu, dass die Fälle zu Art. 19 und 20 IPbpR in der Regel Staaten betreffen, in denen religiöse Gruppen vergleichsweise gut geschützt sind und die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit ihren diskriminierenden Äußerungen eine Einschränkung ihrer Meinungsfreiheit hinnehmen mussten. Angesichts dieser Voraussetzungen überrascht es nicht, dass der MRA noch keine Gelegenheit hatte, sich mit der Angemessenheit (oder im Lichte von Art. 20 IPbpR: dem Fehlen) staatlicher Maßnahmen gegen anti-christliche Äußerungen zu befassen. Wenn der MRA das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz religiöser Gefühle beurteilt, so geht es zumeist um staatliches Einschreiten gegen antisemitische Propaganda und den Schutz religiöser Minderheiten in Amerika und Europa. Soweit der MRA im Falle rechtlicher Kollisionen auf religiöse Gefühle abstellt, schützt er nicht den Stolz auf die eigene Religion oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber anderen religiösen Traditionen. Geschützt werden vielmehr der Kernbereich religiöser Identität und das Vertrauen, keine religionsbegründete Diskriminierung oder Verleumdung erdulden zu müssen. So haben die Angehörigen aller Religionen und Weltansichten ein Recht darauf, in einer Atmosphäre frei von Angst und Verfolgung zu leben. Personen, die durch abwertende Äußerungen eine bestimmte religiöse Gruppe diskriminieren und dadurch „die Umgebung vergiften“, müssen nach dem MRA damit rechnen, dass Staaten ihre Meinungsfreiheit einschränken dürfen.

Quellen:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II 1534, Sartorius II Nr. 20.
- Human Rights Committee, General Comment No. 34 – Article 19: Freedoms of opinion and expression, CCPR/C/GC/34, 12 September 2011, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm>.
- Individualbeschwerdeverfahren des MRA: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/jurisprudence.htm>.
- Manfred Nowak, UN Covenant on Civil and Political Rights : CCPR Commentary, 2. Auflage, Kehl (u.a.) 2005.